

**Rundscheiben des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat  
vom 18. Dezember 2019**

**Bundesreisekostengesetz (BRKG)  
Erhöhung der Tagegelder nach § 6 BRKG  
zum 1. Januar 2020**

Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BRKG nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nr. 48 Seite 2451) wird der für die Höhe der steuerlichen Verpflegungspauschale maßgebliche § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG zum 1. Januar 2020 geändert.

Danach beträgt die Verpflegungspauschale und damit die Höhe der Tagegelder nach § 6 BRKG vom 1. Januar 2020 an

1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Dienstreisende 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
2. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Dienstreisende ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Dienstreisende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Der Hinweis in Nummer 6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG wird anlässlich der nächsten Änderung entsprechend angepasst werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Menzel